



Rat der  
Europäischen Union

097027/EU XXV.GP  
Eingelangt am 15/03/16

Brüssel, den 11. März 2016  
(OR. en)

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
2013/0119 (COD)

---

14956/2/15  
REV 2 ADD 1

JUSTCIV 286  
FREMP 291  
CODEC 1654  
PARLNAT 156

## **BEGRÜNDUNG DES RATES**

---

Betr.:                   Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer  
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES  
zur Förderung der Freizügigkeit der Bürger durch die Vereinfachung der  
Anforderungen für die Vorlage bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb  
der Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung (EU)  
Nr. 1024/2012

- Begründung des Rates
- vom Rat am 10. März 2016 angenommen

---

## I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat am 26. April 2013 ihren Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern und Unternehmen durch die Vereinfachung der Annahme bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (im Folgenden "vorgeschlagene Verordnung") vorgelegt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme zu der vorgeschlagenen Verordnung am 12. November 2013 abgegeben<sup>1</sup>.
3. Das Europäische Parlament hat auf seiner Plenartagung vom 4. Februar 2014 seinen Standpunkt in erster Lesung zu der vorgeschlagenen Verordnung festgelegt und eine entsprechende legislative EntschlieÙung angenommen<sup>2</sup>.
4. Der Rat (Justiz und Inneres) hat am 15./16. Juni 2015 den Kompromisstext in ADD 1 bis 3 zu Dokument 9332/15 in Verbindung mit dem Wortlaut in ADD 1 zu Dokument 6812/15 als allgemeine Ausrichtung gebilligt. Dabei kam der Rat überein, dass der Wortlaut der allgemeinen Ausrichtung die Grundlage für die künftigen Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament bilden sollte.
5. Am 13. Oktober 2015 wurde eine Einigung mit dem Europäischen Parlament über ein Kompromisspaket erzielt. Das Kompromisspaket wurde am 21./22. Oktober 2015 vom AStV bestätigt.
6. Am 12. November 2015 wurde das Kompromisspaket vom Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments gebilligt. Am selben Tag hat der Vorsitzende dieses Ausschusses dem Vorsitz des AStV II in einem Schreiben mitgeteilt, dass er, sollte der Rat seinen Standpunkt in der diesem Schreiben beigefügten Fassung dem Europäischen Parlament förmlich übermitteln, dem Plenum empfehlen werde, den Standpunkt des Rates – vorbehaltlich einer Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen – in zweiter Lesung des Europäischen Parlaments ohne Abänderungen zu billigen.

---

<sup>1</sup> ABl. C 327 vom 12.11.2013, S. 52.

<sup>2</sup> Siehe Dokument 5905/14 CODEC 237 JUSTCIV 18 PE 46.

7. Der Rat (Justiz und Inneres) hat am 3./4. Dezember 2015 eine politische Einigung über das Kompromisspaket<sup>3</sup> erzielt und die Rechts- und Sprachsachverständigen des Rates beauftragt, mit der Überprüfung des Textes fortzufahren.
8. Auf dieser Grundlage und im Anschluss an die Überarbeitung des Textes durch die Rechts- und Sprachsachverständigen hat der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren nach Artikel 294 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union am 10./11. März 2016 seinen Standpunkt in erster Lesung festgelegt.

## **II. ZIEL**

9. Mit der vorgeschlagenen Verordnung soll die Freizügigkeit der Unionsbürger gefördert werden, indem a) der freie Umlauf bestimmter öffentlicher Urkunden sowie beglaubigter Kopien dieser Urkunden in der Union erleichtert wird und b) sonstige Förmlichkeiten, insbesondere das Erfordernis, in jedem Fall beglaubigte Kopien und Übersetzungen öffentlicher Urkunden in den Mitgliedstaaten vorzulegen, vereinfacht werden.

## **III. ANALYSE DES STANDPUNKTS DES RATES IN ERSTER LESUNG**

### **A. VERFAHRENSTECHNISCHER HINTERGRUND**

10. Das Europäische Parlament und der Rat haben Verhandlungen geführt, um im Rahmen des Standpunkts des Rates in erster Lesung zu einer Einigung zu gelangen ("frühzeitige Einigung in zweiter Lesung"). Der Standpunkt des Rates in erster Lesung entspricht dem Kompromisspaket, auf das sich die beiden gesetzgebenden Organe – mit Unterstützung der Kommission – geeinigt haben.

---

<sup>3</sup> Siehe Dokument 13144/15 JUSTCIV 240 FREMP 223 CODEC 1359 + ADD1.

## **B. ÜBERBLICK ÜBER DIE WICHTIGSTEN ASPEKTE DER VORGESCHLAGENEN VERORDNUNG**

### **1. GEGENSTAND UND ANWENDUNGSBEREICH DER VORGESCHLAGENEN VERORDNUNG**

11. In der vorgeschlagenen Verordnung ist bei bestimmten, von den Behörden eines Mitgliedstaats ausgestellten öffentlichen Urkunden, die den Behörden eines anderen Mitgliedstaats vorgelegt werden müssen, ein System zur Befreiung von der Legalisation oder einer ähnlichen Förmlichkeit und zur Vereinfachung sonstiger Förmlichkeiten vorgesehen<sup>4</sup>.
12. Das in der vorgeschlagenen Verordnung vorgesehene System sollte Personen nicht daran hindern, weiterhin andere zwischen den Mitgliedstaaten geltende Systeme der Befreiung öffentlicher Urkunden von der Legalisation oder einer ähnlichen Förmlichkeit zu nutzen, wenn sie das wünschen. Diese Verordnung sollte insbesondere als eigenständiges und autonomes Instrument gegenüber dem Apostilleübereinkommen betrachtet werden<sup>5</sup>.
13. Bei den unter die vorgeschlagene Verordnung fallenden öffentlichen Urkunden handelt es sich um öffentliche Urkunden, die von den Behörden eines Mitgliedstaats gemäß dessen nationalem Recht ausgestellt werden und in erster Linie dazu dienen, einen der folgenden Sachverhalte zu belegen: Geburt, die Tatsache, dass eine Person am Leben ist, Tod, Namen, Eheschließung (einschließlich Ehefähigkeit und Familienstand), Ehescheidung, Trennung ohne Auflösung des Ehebandes oder Ungültigerklärung einer Ehe, eingetragene Partnerschaft (einschließlich Fähigkeit, eine eingetragene Partnerschaft einzugehen und Status der eingetragenen Partnerschaft), Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft, Trennung ohne Auflösung der eingetragenen Partnerschaft oder Ungültigerklärung der eingetragenen Partnerschaft, Abstammung, Adoption, Wohnsitz und/oder Aufenthaltsort oder Staatsangehörigkeit<sup>6</sup>.
14. Die vorgeschlagene Verordnung erfasst auch öffentliche Urkunden, die für eine Person von dem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit diese Person besitzt, ausgestellt wurden, um die Vorstrafenfreiheit dieser Person zu bescheinigen.

---

<sup>4</sup> Siehe Artikel 1 Absatz 1 der vorgeschlagenen Verordnung (Dok. 14956/15 JUSTCIV 286 FREMP 291 CODEC 1654).

<sup>5</sup> Siehe Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 2 der vorgeschlagenen Verordnung (Dok. 14956/15).

<sup>6</sup> Siehe Artikel 2 Absatz 1 der vorgeschlagenen Verordnung (Dok. 14956/15).

15. Darüber hinaus erfasst die vorgeschlagene Verordnung öffentliche Urkunden, deren Vorlage von Unionsbürgern verlangt werden kann, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat haben, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, wenn sie gemäß dem einschlägigen Unionsrecht ihr aktives oder passives Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament oder bei den Kommunalwahlen in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, ausüben möchten<sup>7</sup>.
16. Mit der vorgeschlagenen Verordnung werden schließlich auch mehrsprachige Formulare eingeführt, die öffentlichen Urkunden über Geburt, über die Tatsache, dass eine Person am Leben ist, über Tod, Eheschließung (einschließlich Ehefähigkeit und Familienstand), eingetragene Partnerschaft (einschließlich der Fähigkeit, eine eingetragene Partnerschaft einzugehen und Status der eingetragenen Partnerschaft), Wohnsitz und/oder Ort des gewöhnlichen Aufenthalts sowie Vorstrafenfreiheit als Übersetzungshilfe beigelegt werden<sup>8</sup>.

## **2. VEREINFACHUNG SONSTIGER FÖRMLICHKEITEN BEI BEGLAUBIGTEN KOPIEN**

17. Um die Freizügigkeit der Unionsbürger zu fördern, sollten die unter die vorgeschlagene Verordnung fallenden beglaubigten Kopien öffentlicher Urkunden ebenfalls von jeder Form der Legalisation oder ähnlichen Förmlichkeit befreit werden<sup>9</sup>.
18. Darf in einem Mitgliedstaat eine beglaubigte Kopie einer öffentlichen Urkunde vorgelegt werden, so nehmen die Behörden dieses Mitgliedstaats auch beglaubigte Kopien an, die von einer zuständigen Behörde des Mitgliedstaats angefertigt wurden, in dem das Original der öffentlichen Urkunde ausgestellt worden war<sup>10</sup>.

---

<sup>7</sup> Siehe Artikel 2 Absatz 2 der vorgeschlagenen Verordnung (Dok. 14956/15).

<sup>8</sup> Siehe Artikel 1 Absatz 2 der vorgeschlagenen Verordnung (Dok. 14956/15).

<sup>9</sup> Siehe Artikel 4 der vorgeschlagenen Verordnung (Dok. 14956/15).

<sup>10</sup> Siehe Artikel 5 der vorgeschlagenen Verordnung (Dok. 14956/15).

### **3. VEREINFACHUNG SONSTIGER FÖRMLICHKEITEN BEI ÜBERSETZUNGEN UND MEHRSPRACHIGE FORMULARE**

19. Zur Überwindung von Sprachbarrieren und somit zur weiteren Erleichterung des Verkehrs öffentlicher Urkunden zwischen den Mitgliedstaaten ist in der vorgeschlagenen Verordnung vorgesehen, dass eine Übersetzung nicht verlangt werden sollte, wenn
- a) die öffentliche Urkunde in der Amtssprache des Mitgliedstaats, in dem sie vorgelegt wird, oder, falls es in dem betreffenden Mitgliedstaat mehrere Amtssprachen gibt, in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Ortes, an dem sie vorgelegt wird, oder in einer beliebigen anderen Sprache, die der Mitgliedstaat ausdrücklich akzeptiert hat, abgefasst ist oder
  - b) der öffentlichen Urkunde über Geburt, über die Tatsache, dass eine Person am Leben ist, über Tod, Eheschließung (einschließlich Ehefähigkeit und Familienstand), eingetragene Partnerschaft (einschließlich der Fähigkeit, eine eingetragene Partnerschaft einzugehen und Status der eingetragenen Partnerschaft), Wohnsitz und/oder Ort des gewöhnlichen Aufenthalts sowie Vorstrafenfreiheit gemäß den Vorgaben dieser Verordnung ein mehrsprachiges Formular beigefügt ist, sofern die Behörde, bei der die öffentliche Urkunde vorgelegt wird, der Auffassung ist, dass die Angaben in diesem mehrsprachigen Formular für die Bearbeitung der öffentlichen Urkunde ausreichen<sup>11</sup>.
20. Außerdem sollte eine beglaubigte Übersetzung, die von einer Person angefertigt wurde, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats dazu qualifiziert ist, in allen Mitgliedstaaten angenommen werden<sup>12</sup>.

---

<sup>11</sup> Siehe Artikel 6 Absatz 1 der vorgeschlagenen Verordnung (Dok. 14956/15).

<sup>12</sup> Siehe Artikel 6 Absatz 2 der vorgeschlagenen Verordnung (Dok. 14956/15).

#### **4. AUSKUNFTSERSUCHEN UND VERWALTUNGSZUSAMMENARBEIT**

21. Um einen raschen und sicheren grenzüberschreitenden Informationsaustausch zu gewährleisten und die Amtshilfe zu erleichtern, soll mit der vorgeschlagenen Verordnung ein wirksamer Mechanismus für die Verwaltungszusammenarbeit zwischen den von den Mitgliedstaaten benannten Behörden eingeführt werden. Der Einsatz dieses Mechanismus sollte auf der Grundlage des mit der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates errichteten Binnenmarkt-Informationssystems ("IMI") erfolgen.<sup>13 14</sup>
22. Wenn die Behörden eines Mitgliedstaats, in dem eine öffentliche Urkunde oder eine beglaubigte Kopie dieser Urkunde vorgelegt wird, berechtigte Zweifel an der Echtheit dieser Dokumente hegen, sollten sie die Möglichkeit haben, die im Datenspeicher des IMI verfügbaren Dokumentenmuster zu prüfen und, falls dann immer noch Zweifel bestehen, über das IMI ein Auskunftsersuchen an die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem diese Dokumente ausgestellt wurden, zu richten, indem sie entweder das Ersuchen unmittelbar der Behörde übermitteln, die die öffentliche Urkunde ausgestellt oder die beglaubigte Kopie erstellt hat, oder indem sie mit der zentralen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats Kontakt aufnehmen<sup>15</sup>.
23. Die ersuchten Behörden sollten auf diese Ersuchen innerhalb kürzester Frist antworten, auf jeden Fall jedoch innerhalb einer Frist von maximal fünf bzw. – wenn das Ersuchen von einer Zentralbehörde bearbeitet wird – zehn Arbeitstagen. Wenn diese Fristen nicht einzuhalten sind, sollte zwischen der ersuchten und der ersuchenden Behörde eine Fristverlängerung vereinbart werden<sup>16</sup>.

---

<sup>13</sup> Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/49/EG der Kommission ("IMI-Verordnung") (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 1).

<sup>14</sup> Siehe Artikel 13 der vorgeschlagenen Verordnung (Dok. 14956/15).

<sup>15</sup> Siehe Artikel 14 Absatz 1 der vorgeschlagenen Verordnung (Dok. 14956/15).

<sup>16</sup> Siehe Artikel 14 Absatz 5 der vorgeschlagenen Verordnung (Dok. 14956/15).

#### IV. FAZIT

24. Der Standpunkt des Rates in erster Lesung entspricht dem Kompromisspaket, auf das sich der Rat mit dem Europäischen Parlament – mit Unterstützung der Kommission – verständigt hat.
  25. Wie unter Nummer 6 dargelegt, wurde das Kompromisspaket durch das Schreiben des Vorsitzenden des Rechtsausschusses des Europäischen Parlaments an den Vorsitz des AStV II vom 12. November 2015 bestätigt. Es wurde anschließend vom Rat (Justiz und Inneres) am 3./4. Dezember 2015 durch die Annahme einer politischen Einigung gebilligt.
  26. Der Rat ist der Auffassung, dass sein Standpunkt in erster Lesung ein ausgewogenes Paket darstellt und dass die neue Verordnung, sobald sie angenommen ist, maßgeblich dazu beitragen wird, das tägliche Leben der Unionsbürger zu erleichtern, die in einen anderen EU-Mitgliedstaat umziehen oder eine öffentliche Urkunde in einem anderen EU-Mitgliedstaat vorlegen müssen.
-